

BV 225/2017
BV 265/2018

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
der Stadt Ohrdruf
vom 15.11.2017**

unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 12.04.2018

(bereinigte Fassung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ohrdruf in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in der Sitzung am die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeinschaftlich geführten Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ohrdruf.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Stadt Ohrdruf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 4a

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurück gestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Ohrdruf zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, bei Havarien oder an Schließtagen wegen Fortbildung gemäß § 15, Abs. 4 ThürKitaG geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen.
- (3) Maßgeblich für die Einstufung beim Altersübergang vom vollendeten 1. Lebensjahr zum 2. Lebensjahr, sind die Verhältnisse des am 1. des auf den Geburtstag des Kindes folgenden Monats.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Gleiches gilt für eine Kur. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Familienmitglieder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Kind aus Familien mit 1 Kinder		Kind(er) aus Familien mit 2 Kindern		Kind(er) aus Familien mit 3 Kindern		Kind(er) aus Familien mit 4 Kindern und mehr	
halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags
50,00	90,00	45,00	81,00	40,00	72,00	35,00	63,00

Bei Gastkindern, welche die Einrichtung vorübergehend bei freier Kapazität besuchen, beträgt die Gebühr bei über 5 Stunden täglich 12 Euro, bei unter 5 Stunden täglich 8 Euro.

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 4. Lebensmonat bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

Kind aus Familien mit 1 Kinder		Kind(er) aus Familien mit 2 Kindern		Kind(er) aus Familien mit 3 Kindern		Kind(er) aus Familien mit 4 Kindern und mehr	
halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags
64,00	115,00	58,00	104,00	52,00	92,00	45,00	81,00

Bei Gastkindern, welche die Einrichtung vorübergehend bei freier Kapazität besuchen, beträgt die Gebühr bei über 5 Stunden täglich 16 Euro, bei unter 5 Stunden täglich 11 Euro.

- (3) Die Halbtagsbetreuung umfasst nur eine Betreuung am Vormittag, die 5 Stunden nicht überschreitet und bis 12:00 Uhr beendet ist.
- (4) Ein Wechsel des Betreuungsumfanges ist nur zum 1. eines Monats möglich.
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung ohne vorliegenden triftigen Grund nicht abgeholt, werden pro halbe Stunde 5,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Sollte sich keine Änderung ergeben haben, gilt der letzte Bescheid für die Folgejahre.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.

B. Kontoauszüge, Geburtsurkunden) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei der Leitung der Kindereinrichtung oder bei der Stadtverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 9 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung wird durch die Vergabe einer Dienstleistungskonzession sichergestellt. Für die Abwicklung der Menübestellung sowie die Abrechnung mit den Eltern / dem Elternteil ist der Konzessionsnehmer zuständig. Die Zahlung des Essengeldes erfolgt durch die Eltern / das Elternteil direkt an den Konzessionsnehmer.
- (2) Voraussetzung für die Ganztagsbetreuung ist der Abschluss und die Einhaltung der Teilnahmevereinbarung zur Mittagsversorgung durch die Eltern / das Elternteil mit dem jeweiligen Konzessionsnehmer, um die Versorgung des Kindes / der Kinder mit warmen Mittagessen im Kindergarten sicherzustellen.
Ansonsten kann nur Halbtagsbetreuung gewährt werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen von dieser Regelung nach entsprechender Antragstellung durch die Eltern / das Elternteil möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ohrdruf, den 15.11.17

Hopf
Bürgermeisterin - Dienstsiegel

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Ohrdruf, den 12.04.2018

Hopf
Bürgermeisterin - Dienstsiegel

Bekanntmachungshinweise:

Titel der Satzung	bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. vom	Inkrafttreten am:
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft vom 15.11.2017	Amtsblatt Nr. 24 vom 24.11.2017	01.01.2018
1. Änderung zur Gebührensatzung Kita vom 12.04.2018	Amtsblatt Nr. 08 vom 20.04.2018	01.01.2018 (rückwirkend)